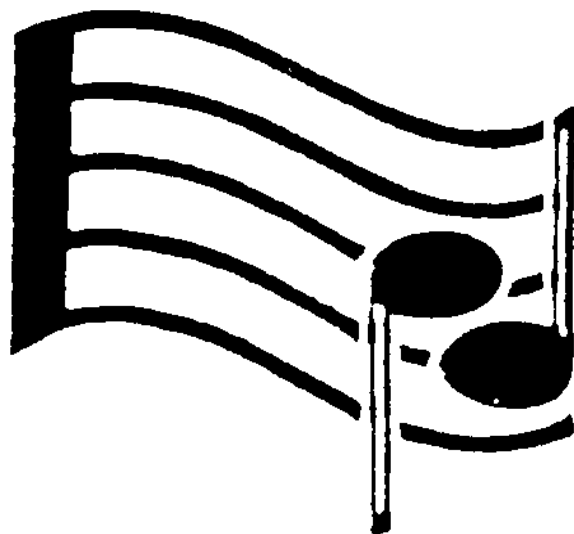


Satzung



Männergesangverein

„Teutonia“ Villmar

1836 e.V.

*Fassung vom 27.10.2007
Anpassungen 04.02.2017*

§ 1 Name des Vereins und Sitz

Der im Jahre 1836 gegründete Verein ist Mitglied des Hessischen Sängerbundes (HSB) im Deutschen Chorverband (DCV) und führt den Namen „Männergesangverein Teutonia Villmar 1836“ mit dem Zusatz e.V.. Der Verein besteht aus einem Männerchor und einem Frauenchor. Der Frauenchor wurde am 27. Oktober 2007 dem Verein angegliedert. Der Verein hat seinen Sitz in Villmar und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Limburg eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Pflege des Liedgutes und des Chorgesanges. Durch regelmäßige Proben bereitet sich der Chor für Konzerte und andere musikalische Veranstaltungen vor. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§ 3 Mitglieder des Vereins

Die Mitglieder des Vereins bestehen aus

- a) singenden Mitgliedern
- b) fördernden Mitgliedern

Ehrenmitglied kann werden, wer sich um den Verein hervorragende Verdienste erworben hat und von der Mitgliederversammlung des Vereins auf Vorschlag des Vorstandes ernannt wird.

Singendes Mitglied im Männerchor kann jede stimmbegabte männliche Person sein. Im Frauenchor kann singendes Mitglied jede stimmbegabte weibliche Person sein. Die Einordnung in den Chor selbst erfolgt nach der stimmlichen Überprüfung durch den Dirigenten.

Förderndes Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person sein, die die Bestrebungen des Chores unterstützen will, ohne selbst zu singen.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Lehnt dieser den Aufnahmeantrag ab, so steht dem Betroffenen die Berufung zur Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig.

Die Vereinssatzung wird dem neuen Mitglied bei der Aufnahme überreicht.

§ 4 Beitragszahlung

Der Mitgliedsbeitrag für singende und fördernde Mitglieder ist alljährlich in der Mitgliederversammlung festzulegen. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beitrag zu entrichten. Sollte ein Mitglied in wirtschaftliche Not geraten, so kann der Beitrag gestundet bzw. erlassen werden. Ein entsprechender Antrag ist dem Vorstand einzureichen. Spenden und Stiftungen unterliegen der Verwaltung des Vorstandes.

§ 5 Vorstand

In den geschäftsführenden Vorstand können nur singende, volljährige männliche oder weibliche Mitglieder gewählt werden. In den erweiterten Vorstand können männliche oder weibliche Mitglieder gewählt werden, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.

Die organisatorische Leitung des Vereins obliegt dem Vorstand. Dieser setzt sich zusammen aus dem geschäftsführenden und dem erweiterten Vorstand. Beide bilden den Gesamtvorstand. Der geschäftsführende Vorstand ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

Er setzt sich zusammen aus dem:

- a) 1. Vorsitzenden
- b) 2. Vorsitzenden
- c) Schriftführer und
- d) 1. Kassierer

Der Verein wird vertreten durch den 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfall durch den 2. Vorsitzenden. Sind beide verhindert, durch die verbleibenden zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes. Der geschäftsführende Vorstand bleibt im Amt, bis andere Mitglieder in den geschäftsführenden Vorstand gewählt sind. Er muß jedoch alle zwei Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt werden.

Der erweiterte Vorstand besteht aus:

- a) dem Pressewart
- b) dem 2. Kassierer
- c) dem 1. Notenwart
- d) dem 2. Notenwart
- e) dem Gewählten für Dekoration und technische Leitung
- f) den fünf Beisitzern
- g) dem stellvertretenden Chorleiter und
- h) dem Vertreter der fördernden Mitglieder.

Der geschäftsführende Vorstand wird im Wechsel mit dem erweiterten Vorstand alle zwei Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der geschäftsführende Vorstand ist in jedem Fall geheim zu wählen.

Der erweiterte Vorstand kann auf Beschluß der Mitgliederversammlung einzeln per Akklamation gewählt werden.

Ehrevorsitzende gehören dem Gesamtvorstand mit Stimmrecht an.

Die Vorstandsämter sind sämtlich Ehrenämter.

Der Vorstand ist für seine Handlungen und Unterlassungen der Mitgliederversammlung verantwortlich. Finanzielle Verpflichtungen, die dem Verein durch Bestellungen und sonstige Aufträge erwachsen, können von dem 1. Vorsitzenden bis zu einer Höhe von 100,- Euro selbständig und vom geschäftsführenden Vorstand bis zu einer Höhe von 500,- Euro eingegangen werden. Werden finanzielle Verpflichtungen erforderlich, die über den vorbezeichneten Betrag hinausreichen, so hat der gesamte Vorstand dies zu beschließen. Entsprechende Beschlüsse sind im Protokoll der jeweiligen Vorstandssitzung festzuhalten.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit absoluter Stimmenmehrheit.

Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 9 Mitglieder anwesend sind.

Bei grober Pflichtverletzung oder Geschäftsunfähigkeit können die Vorstandsämter jedem Vorstandsmitglied jederzeit durch Beschluß in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung entzogen werden.

§ 6 Pflichten und Rechte des Vorstandes

a) Der 1. Vorsitzende

- leitet den Verein allgemein und in den Gesangsstunden,
- beruft und leitet die Mitgliederversammlung und Vorstandssitzungen,
- bringt die gefassten Beschlüsse in Vollzug.

b) Der 2. Vorsitzende

- vertritt im Verhinderungsfall den 1. Vorsitzenden in allen ihm übertragenen Obliegenheiten,
- führt die Anwesenheitsliste in der Gesangsstunde und ehrt die eifrigsten Sänger(innen) in der Mitgliederversammlung.

c) Der Schriftführer, in dessen Vertretung der Pressewart,

- führt die Protokolle in den Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen,
- erledigt alle Korrespondenzen und sonstigen schriftlichen Angelegenheiten.

- d) Der 1. Kassierer, in dessen Verhinderung der 2. hat für jedes Kalenderjahr
- die Einnahmen zu erheben,
 - die Ausgaben zu leisten,
 - für eine geordnete Rechnungslegung zu sorgen,
 - in der Mitgliederversammlung darüber zu berichten.
- e) Der Pressewart
- hat für eine positive Darstellung des Vereins in der Öffentlichkeit, insbesondere in den Medien zu sorgen.
- f) Die Notenwarte
- teilen sich in der Verwaltung des Noteninventars und des Flügels
 - sind verpflichtet, ein genaues Verzeichnis aller Musikalien aufzustellen und weiter zu führen,
 - haben dafür zu sorgen, dass bei Proben, Konzerten sowie bei sonstigen Veranstaltungen das nötige Notenmaterial vorhanden ist,
 - dürfen Noten an Dritte nur nach Rücksprache mit dem 1. Vorsitzenden und ggf. dem Dirigenten verleihen.
- g) Dem Gewählten für Dekoration und technische Leitung
- obliegt in der Regel die technische und dekorative Vorbereitung von internen und öffentlichen Vereinsdarstellungen
 - verwaltet das sonstige Vereinsinventar
 - sind von Fall zu Fall geeignete Mitglieder zur Mitarbeit beizugeben.
- h) Die Beisitzer
- unterstützen nach Kräften die Vereinsaktivitäten,
 - übernehmen von Fall zu Fall ihnen besonders übertragene Tätigkeiten.
- i) Der stellvertretende Chorleiter
- vertritt den Dirigenten im Verhinderungsfall,
 - wird tätig bei besonderen Anlässen.
- j) Die/ der Vertreter/in der fördernden Mitglieder vertritt deren Interessen.

§ 7 Rechte und Pflichten des Dirigenten

Der Dirigent leitet die Gesangsstunden und ordnet neu aufzunehmende Sänger(innen) in den Chor ein. Zu den Vorstandssitzungen ist er erforderlichenfalls einzuladen. Stimmrecht hat er im Vorstand nicht. Dem Dirigent steht es zu, säumige Sänger(innen), in Absprache mit dem geschäftsführenden Vorstand, von öffentlichen Aufführungen auszuschließen.

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Rechte und Pflichten der Mitglieder ergeben sich aus der Satzung. Sie sind verpflichtet, den Verein in allen seinen Bestrebungen zu unterstützen, insbesondere in der Zuführung neuer singender und/ oder fördernder Mitglieder.

Wer häufig ohne Angabe von Gründen fehlt, kann durch Beschluß des Vorstandes den fördernden Mitgliedern zugewiesen werden. Vor der Beschlussfassung ist jedoch dem Sänger(innen), unter Setzung einer angemessenen Frist, Gelegenheit zur Aussprache mit dem Vorstand zu geben. Der danach getroffene Beschluß ist dem betreffenden Sänger(innen) bekannt zu geben. Der Beschluß ist aufzuheben, wenn das Mitglied wieder regelmäßig die Gesangsstunden besucht.

Jedem Mitglied steht das Recht zu, Anträge in die Mitgliederversammlung einzubringen. Diese Anträge sind mindestens 4 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich und begründet beim Vorstand einzureichen.

§ 9 Verwaltung des Vereins

Der Verein wird verwaltet durch:

- a) den Vorstand,
- b) die Mitgliederversammlung.

§ 10 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 11 Mitgliederversammlung

Alljährlich wird durch den 1. Vorsitzenden eine ordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Die Einladung hierzu ergeht schriftlich an alle Mitglieder. Die Einladung enthält auch die Tagesordnung. Außerdem wird die Tagesordnung mindestens 8 Tage vor dem Versammlungstag durch Aushang im Vereinskasten veröffentlicht.

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Entgegennahme des Jahresberichts und der Jahresabrechnung des geschäftsführenden Vorstandes.
- b) Ehrungen der singenden Mitglieder mit den geringsten Fehlstunden und Verleihung der Urkunden für langjährige treue Vereinsmitgliedschaft für 25, 40, 50, 60 und mehr Jahre. (Die singenden Mitglieder werden für langjährige Gesangstätigkeit in einer besonderen Feierstunde geehrt.)
- c) Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer und Entlastung des Vorstandes.

- d) Entscheidung über alle an die Mitgliederversammlung seitens des Vorstandes und der Mitglieder gelangten Anträge.
- e) Wahl eines Versammlungsleiters und zweier Beisitzer für die Vorstandswahlen (Wahlausschuß).
- f) Neuwahl des geschäftsführenden bzw. des erweiterten Vorstandes.
- g) Festsetzung des Mitgliederbeitrages.
- h) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung. Hierzu ist die Stimmenmehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder erforderlich.
- i) Wahl eines Kassenprüfers für zwei Jahre. (Die Kassenprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören, sie sollen sich aber jeweils aus den singenden und fördernden Mitgliedern rekrutieren. Alljährlich scheidet ein Kassenprüfer aus und ist durch Neuwahl zu ersetzen.)

Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist jederzeit beschlussfähig (Ausnahme siehe Auflösung des Vereins). Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder (Abstimmungsberechtigten) gefasst (Ausnahme siehe Auflösung des Vereins und Satzungsänderungen).

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einer Niederschrift festgehalten. Die Niederschrift, die der Schriftführer und der 1. Vorsitzende unterschreiben, muß in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung genehmigt werden. In der Mitgliederversammlung vertritt jedes Mitglied seine Stimme. Eine Stellvertretung ist dabei nicht zulässig.

§ 12 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muß vom Vorstand einberufen werden, wenn

- a) der Vorstand es für erforderlich hält,
- b) 1/3 aller Mitglieder oder die Mehrheit der Sänger(innen) es beantragen.

Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gilt sinngemäß § 11. Hierzu sind rechtzeitig mindestens 8 Tage vorher, alle Mitglieder schriftlich einzuladen.

§ 13 Ausscheiden aus dem Verein

Das Ausscheiden erfolgt:

- a) Durch freiwilligen Austritt. Dies ist dem Vorstand unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist schriftlich mitzuteilen. Bis zu diesem Zeitpunkt bleibt das ausscheidende Mitglied zur Bezahlung des Mitgliedsbeitrages verpflichtet.
- b) Durch Ausschließung. Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, mit sofortiger Wirkung durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied, unter Setzung einer angemessenen Frist, Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Der

Beschluß über den Ausschluß ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenem Brief bekannt zu geben. Gegen den Beschluß steht dem Mitglied die Berufung zur nächst folgenden Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muß innerhalb einer Frist von einem Monat, ab Zugang des eingeschriebenen Briefes, beim Vorstand eingelegt werden. Macht ein Mitglied von der Berufung keinen Gebrauch, so unterwirft er sich damit dem Ausschließungsbeschluß mit der Folge, dass eine gerichtliche Anfechtung nicht mehr möglich ist.

c) Durch den Tod.

Das ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglied bzw. die Nachfahren/ Erben des verstorbenen Mitgliedes hat/ haben das gesamte in seiner/ ihrer Verwahrung befindliche Vereinseigentum unverzüglich an den Verein zurück zu geben und hat/ haben keinerlei Anspruch auf das Vermögen und die Einrichtungen des Vereins.

§ 14 Gewinnverteilung

Etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 15 Auflösung des Vereins

Ist die Auflösung des Vereins beschlossen, so hat die Versammlung zugleich eine Liquidationskommission zu ernennen.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerlicher Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Marktflecken Villmar, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung, auf der mindestens $\frac{3}{4}$ der Mitglieder vertreten sind, mit $\frac{4}{5}$ Mehrheit beschlossen werden. Die Einladungen zu einer solchen Mitgliederversammlung sind den Mitgliedern mindestens 4 Wochen vorher vom Vorstand schriftlich zuzustellen.

§ 16 Übergangsbestimmungen

Mitglieder die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung beitragsfrei waren, bleiben weiterhin beitragsfrei.

§ 17 Schlußbestimmungen

Diese Satzung hat am 27.10.2007 in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung die erforderliche $\frac{3}{4}$ Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder erhalten. Die vorhergehende Satzung in der Fassung vom 11.03.1995 verliert hiermit ihre Gültigkeit. In der Mitgliederversammlung am 04.02.2017 wurde die Satzung überarbeitet und teilweise wegen rechtlicher Bestimmungen angepasst.